

**No. 48875**

—  
**Germany  
and  
Ecuador**

**Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Ecuador concerning the gainful occupation of relatives of members of diplomatic missions or consular posts. Berlin, 11 February 2011**

**Entry into force:** *11 February 2011 by signature, in accordance with article 7*

**Authentic texts:** *German and Spanish*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Germany, 19 August 2011*

—  
**Allemagne  
et  
Équateur**

**Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de l'Équateur relatif à l'activité professionnelle de membres de la famille de membres des missions diplomatiques ou des postes consulaires. Berlin, 11 février 2011**

**Entrée en vigueur :** *11 février 2011 par signature, conformément à l'article 7*

**Textes authentiques :** *allemand et espagnol*

**Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies :** *Allemagne, 19 août 2011*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Ecuador

über

die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer

diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Ecuador –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1  
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck »Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung« entsandte Beschäftigte des Entsendestaats in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat;
2. sind »Familienangehörige« Ehepartner, Lebenspartner und Kinder, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung leben, und weitere Personen, die dem Haushalt eines entsandten Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung angehören, mit denen das entsandte Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung in den Empfangsstaat in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebt und die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden;

3. bezeichnet der Ausdruck »Erwerbstätigkeit« jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

## Artikel 2

### Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung.

Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Ecuador ist für die Familienangehörigen eines Mitglieds einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit keine Änderung ihres Visums erforderlich.

(2) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für bis zu 60 Tage nach Beendigung der Dienstzeit des Amtsträgers erlaubt.

## Artikel 3

### Verfahren

Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

#### Artikel 4

##### Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

#### Artikel 5

##### Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienmitglieds, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.